Der Sollbestand des Erneuerungsfonds

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Band (Jahr): 35 (1906)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-622950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

III. Der Sollbestand des Erneuerungsfonds.

Die Vollziehung bes bundesgerichtlichen Abschreibungsbeschlusses vom 30. Dezember 1905 (siehe ben Geschäftsbericht pro 1905, Seite 8, II. 1), insbesondere ber Bestimmungen 4. IV bes neuen Regulativs — Berechnung der Disserenzbeträge für Einlagen und Entnahmen nach den von den gerichtlichen Experten aufgestellten Normen gegenüber den wirklichen Berwendungen — (siehe die erste Beilage zum vorjährigen Geschäftsbericht) hat uns im Berichtsigher viel beschäftigt. Die zeitlich weit zurückreichenden Erhebungen, weitläusigen Rechnungen und umfangreichen Zusammenstellungen, welche zum genannten Zweck erforderlich waren, ersuhren eine wesenkliche Bermehrung durch die vom schweiz. Eisenbahndepartemente auf Grund von Art. 11 Lemma 4 des Rechnungszeselzes vom 27. März 1896 verlangte Feststellung des Sollbestandes des Erneuerungsfonds. Ende Februar und im März des lausenden Jahres konnten wir dem Eisenbahndepartemente die Ergebnisse unserer Arbeiten zur Prüfung vorlegen, bestehend aus den von der Behörde gesorderten Nachweisungen

- a) über die Einlagen und Entnahmen des Erneuerungsfonds in der Zeit von 1. Januar 1894—31. Dezember 1905 nach Maßgabe einerseits der Statuten unserer Gesellschaft und der späteren bezüglichen Beschlüsse der Gesellschaftsorgane, anderseits des Gutachtens der bundesgerichtlichen Erperten;
- b) über ben Sollbestand bes Erneuerungsfonds gemäß bem Nechnungsgesetz auf ben 31. Dezember 1905. Beiben Vorlagen folgten die entsprechenden Rechnungsgrundlagen und die Rechnungen selbst.

Ohne auf Einzelheiten einzutreten, gestatten wir uns zur weiteren Erläuterung beizufügen, daß es sich in der Hauptsache darum handelte, soweit dies nicht schon im Erpertengutachten geschen war, auf dem in letzterm eingeschlagenen Wege unter Anwendung der durch Prozesvergleich hiefür festgesetzten Koefsizienten auf die statistischen Daten für: wirklicher Bestand, Inventarwert, Betriebsleistungen usw. die Einlagen in den Fonds sür die einzelnen Jahre zu berechnen. Bei der Festsetzung der Entnahmen aus dem Fonds für die einzelnen Jahre der betressenden Periode mußte von den wirklich vorgenommenen Erneuerungen alles das ausgeschieden werden, was über die gesetzlich zur Deckung aus dem Fonds zugelassen Leistungen hinausging; serner waren, um die Nettoentnahmen zu erhalten, die essetzlung Mengen des gewonnenen Altmaterials ebenfalls nach den Angaben des Erpertengutachtens zu werten und die resultierenden Beträge in Abzug zu bringen. Auf diese Weise ergab sich durch Kürzung der Totalsumme der gerechneten Einlagen um die Totalsumme der gerechneten Entnahmen der Gesamtbetrag des Erneuerungssonds, wie er sich nach dem Gutachten der bundesgerichtlichen Erperten sür den Zeitraum vom 1. Januar 1894 bis Ende 1905 am 31. Dezember 1905 stellen sollte. Der Unterschied zwischen diesem gerechneten Fondsbetrag und dem wirklich vorhandenen ist in der Rechnung des Berichtsjahres auszugleichen.

Zur Bestimmung bes Sollbestanbes bes Erneuerungsfonbs sie bes Erneuerungsfonbs sie bes Betriebes ber Gotthardbahn bis Ende 1905 diente ebenfalls das Expertengutachten als hauptsächlichste Wegsleitung. Für den Oberbau stützte sich die Berechnung auf den Geleisebestand am Ende des Jahres 1905, auf die Gesamtdauer der einzelnen vorhandenen Geleisetypen in bestimmter Lage, auf die durchschnittliche wirkliche Berwendungsdauer, die tatsächliche Bruttobelastung, die Aufnahmefähigkeit, und die um den Rückgewinn aus dem Altmaterial gekürzten Erstellungskosten. Für das Rollmaterial sind die Einlagen für jedes Jahr von 1894 bis zur Eröffnung des Betriebes der sog. Tessimer Talbahnen zurück nach der Methode der bundesgerichtlichen Experten ausgerechnet und die wirklichen Entnahmen nach den Normen der Experten korrigiert worden; aus den so erhaltenen Beträgen ergab sich der Sollbestand durch Hinzussügung dessenigen für den Zeitraum von Anfang 1894 die Ende 1905. Ühnlich ging man sur Modiliar und Gerätschaften vor. Dem berechneten Sollbestand sieht der tatsächliche Fondsbestand auf 31. Dezember 1905 gegenüber; die Differenz wird zum Teil durch die oben angesührte Ausgleichung beseitigt, zum andern Teil könnte sie gemäß Rechnungsgeset die zum Mückfauf in Raten ausgeglichen werden, wenn wir nicht, um die schon so lange pendente Angelegenheit zu erledigen, vorgezzogen hätten, die volle Tilgung in die Rechnung des Berichtsächtes auszunehmen.

In ben Begleitschreiben zu ben Nachweisungen unterließen wir nicht, ausdrücklich hervorzuheben, daß burch bieselben keinerlei Präjudiz geschaffen werden soll für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrags; wir sahen uns zu dieser Erklärung um so mehr veranlaßt, als die Bundesbehörde uns nicht nur zur Ausgleichung der Differenzbeträge in der Jahresrechnung pro 1906, sondern auch zur entsprechenden Ergänzung der früher vorgelegten Reinertragsausweise für die zehnjährige Rechnungsperiode eingeladen hat. Dieser Punkt bleibt also vorläufig noch unerledigt, wogegen unter "B. Besonderer Teil III. Finanzwesen" des gegenwärtigen Berichtes über die ziffermäßige Abwickelung der Erneuerungsfondsfrage alles weitere enthalten ist.

IV. Der Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 betr. Ausban der Linie Giubiasco-Chiasso auf Doppelspur und Einlegen eines Ausweichgeleises zwischen Tuzern und Meagen.

Anfangs Februar 1905 glaubte uns das schweiz. Post= und Eisenbahnbepartement darauf ausmerksam machen zu müssen, daß der Sommersahrplan eine Vermehrung der Zugskreuzungen auf der Station Rivera-Bironico zwischen Bellinzona und Lugano vorsehe, worunter die Regelmäßigkeit des Zugsverkehrs wesentlich zu leiden haben werde. Gründliche Abhülfe sei wohl nur durch den Ausdau der einspurigen Linie von Giudiasco dis Lugano oder Chiasso auf Doppelspur, eine Besserung aber schon durch Einlage von Ausweichen in die Monte-Cenere-Rampen zu erzielen. Wir sandten für 2 solcher Ausweichen in den ersten Tagen des Berichtsjahres Projekte und Kostenberechnungen an das Eisenbahndepartement ein, erhielten aber schon gegen Ende des nämlichen Monatz zur Antwort, das vorgeschlagene Auskunftsmittel genüge nicht mehr, und am 2. Februar 1906 erging folgender Bundesratsbeschluß:

"Der schweizerische Bunbesrat "nach Einsicht

"eines Berichtes bes Gisenbahnbepartements und gestügt auf Art. 14 bes Gisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 "besch ließt:

"Nachbem die Dichtigkeit des Zugsverkehrs auf der durchgehenden Hauptlinie der Gotthardbahn in den "letzten Jahren stetig zugenommen hat, und zufolge der zahlreichen Zugkreuzungen auf den einspurigen Bahnstrecken "die sahrplanmäßige Führung der Züge je länger je mehr in Frage gestellt wird, ist der Zeitpunkt gekommen, "wo die Legung des zweiten Geleises auf den Strecken Luzern-Immensee, Brunnen-Flüelen und Giubiasco-Chiasso "als ein Bedürsnis bezeichnet werden muß, wenn der Betrieb der Gotthardbahn den Anforderungen entsprechen "soll, welche man an eine große internationale Linie stellen muß.

"Da inbessen auf einzelnen Teilstrecken ber Ausbau auf die Doppelspur außerorbentlichen Schwierigkeiten "begegnet, so erscheint es angezeigt, die Durchführung bieses Postulates auf einen längern Zeitraum zu verteilen.

"Demnach wird verfügt, daß für einmal die Linie Giubiasco-Chiasso auf die Doppelspur auszubauen und "zwischen Luzern und Meggen ein Ausweichgeleise einzulegen sei und daß die Gotthardbahn dem Eisenbahn- "bepartement beförderlichst bezügliche Bauplane nehst Kostenberechnung vorzulegen habe.

"Über die Ausführung der Doppelspur auf den Teilstrecken Luzern-Immensee und Brunnen-Flüelen wird "später Beschluß gefaßt."

Nachbem uns dann eine Besprechung der Angelegenheit mit dem Gisenbahndepartement bewilligt worden war und stattgesunden hatte, reichten wir dem h. Bundesrate mit dessen Zustimmung ein Wiedererwägungsgesuch ein, in dem wir den Nachweis erbracht zu haben glaubten, der Ansbau der Linie von Giudiasco dis Lugano oder Chiasso auf das Doppelgeleise sei durch die bestehenden Betriebsverhältnisse nicht geboten, weil die zeitweise auftretenden nennenswerten Unregelmäßigkeiten in der Einhaltung der plangemäßen Fahrzeiten auf Ursachen durchaus